



Satzung

Heimatverein Leinetal e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Leinetal e.V.“ und hat seinen Sitz in 37574 Einbeck, OT Sülbeck.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zum Aufbau eines Industriemuseums „Saline Sülbeck“, zur Förderung des Geschichtsbewusstseins und der Heimatpflege und Heimatkunde in den Ortschaften Sülbeck, Drüber und Immensen.
2. Der Zweck umfasst insbesondere:
 - 2.1. Durchführung und Förderung der Einrichtung eines Industriemuseums.
 - 2.2. Mitarbeit und finanzielle Förderung bei allen denkmalpflegerischen Maßnahmen in den o.g. Ortschaften
 - 2.3. Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Anlagen der ehemaligen Saline Sülbeck.
 - 2.4. Zugänglichkeit dieser Baulichkeit für die Öffentlichkeit.
 - 2.5. Förderung der Erforschung der Geschichte aller Mitgliedsgemeinden, insbesondere der Saline Sülbeck.

- 2.6. Unterstützung und Förderung der Ortsheimatpflege in den Ortschaften.
- 2.7. Förderung des Sports
- 2.8. Förderung der traditionellen Brauchtumstanzgruppe.
3. Weitere Wirkungsbereiche können durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Firmen, Vereine und Verbände werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Das neue Mitglied soll sich dem Lastschriftinzugsverfahren hinsichtlich des Jahresbeitrages unterwerfen.

§ 4 Mitgliedschaft - Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und zwar mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Eine Begründung für den Ausschluss muss nicht abgegeben werden.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt zurzeit 12,00 €.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Beirat gewählt werden, der kein Organ des Vereins ist.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der 3. Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in sowie
dem/der Schriftführer/in.

Zur Unterstützung des Vorstandes können bis zu neun Beisitzer gewählt werden.

2. Der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten.
Jeweils zwei Vorsitzende sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Dingen zu beraten, die dem Verein nach

§ 2 der Satzung obliegen. Er kann dem Vorstand Empfehlungen unterbreiten, nach denen bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie beschließt über:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Die Wahl der Mitglieder des Beirates
 3. Die Entlastung des Vorstandes
 4. Satzungsänderungen
 5. Die Höhe der Mitgliederbeiträge
 6. Die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie ist auch auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Ladung angegeben werden.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor einer Mitglieder-versammlung schriftlich zugegangen sein.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
6. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus dieser muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat und wer an ihr teilgenommen hat. Welche Gegenstände behandelt und insbesondere welche Beschlüsse gefasst

worden sind. Vorgenommene Wahlen sind mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen festzuhalten.

2. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter Punkt 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Einbeck. Diese hat das Vermögen in prozentualem Verhältnis zur Mitgliederzahl aus den Ortschaften Sülbeck, Drüber, Immensen aufzuteilen und gemäß §2 des Vereinszwecks, ausgenommen ist §2.7, unmittelbar und ausschließlich zu verwalten und zu verteilen.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

37574 Einbeck - Sülbeck, den 07.11.2016

1. Vorsitzender